



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0013484-0001-G8-0039/21

Düsseldorf, den 28.02.2024

3. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG zur Errichtung eines Holzheizkraftwerks (Anlage zur Verbrennung von Altholz der Altholzkategorien A I bis A III)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 14.12.2021 die Genehmigung gemäß §§ 4, 8 BImSchG zur Errichtung eines Holzkraftwerks am Standort Thyssenstraße, 46535 Dinslaken erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallverbrennungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Sebastian Klug





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

DHE Dinslakener Holz-
Energiezentrum GmbH & Co. KG
Gerhard-Malina-Straße 1
46537 Dinslaken

Datum: 14.12.2021

Seite 1 von 78

Aktenzeichen:

53.02-0013484-0001-G8-
0039/21

bei Antwort bitte angeben

Herr Klug

Zimmer: CE 244

Telefon:

0211 475-2446

Telefax:

0211 475-2790

sebastian.klug@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

3. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Holzheizkraftwerks (Anlage zur Verbrennung von Altholz der Altholzkategorien A I bis A III)

Ihr Antrag nach §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 BImSchG vom 25.05.2021

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

3. Teilgenehmigung
53.02-0013484-0001-G8-0039/21

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 25.05.2021, zuletzt ergänzt am 16.11.2021, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:



I. Tenor

1. Sachentscheidung

Der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG in Dinslaken wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 4, 6, 8 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1, Nrn. 8.1.1.3, 1.2.3.2 und 8.12.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

3. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Holzheizkraftwerks

am Standort

**Thyssenstraße, 46535 Dinslaken,
Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Flurstücke 60 (teilw.), 162, 187, 207
und 208**

erteilt.

Gegenstand der 3. Teilgenehmigung sind

- die Errichtung der technischen Einrichtungen (Kesselanlage, Rauchgasreinigung, BHKW, etc.) und
- der Betrieb des Holzheizkraftwerks.

Das Holzheizkraftwerk (HHKW) besteht aus zwei baugleichen, parallel angeordneten Kesselanlagen mit einer maximalen Durchsatzleistung von insgesamt 32,0 t/h bei einem Heizwert von 3,1 kWh/kg und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 99 MW_{th} (jeweils 49,5 MW_{th}). Die maximale Nutzwärmebereitstellung beträgt insgesamt 65 MW_{th} und die maximale elektrische Leistung ca. 13,5 bis 21 MW_{el}. Zur Eigenstromversorgung dient ein mit Erdgas betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer FWL von maximal 2,5 MW_{th} und einer maximalen elektrischen Leistung von 1,0 MW_{el}.

Als Brennstoff für das Holzheizkraftwerk sind neben Heizöl EL für die Zünd- und Stützfeuerung ausschließlich naturbelassene Hölzer sowie Althölzer der Kategorien A I bis A III gemäß Altholzverordnung zugelassen. Eine Aufbereitung des Brennstoffs findet am Standort der Anlage



nicht statt. Es dürfen ausschließlich bereits aufbereitete Althölzer bzw. Altholzgemische von zertifizierten Unternehmen aus Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden, sowie Monochargen aus der Holzverarbeitung eingesetzt werden (siehe auch Nebenbestimmungen I.4.1).

Die Lagerkapazität der Althölzer beträgt maximal 5.000 t.

Das HHKW ist in die folgenden Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

- BE 10: Brennstofflagerung und Transport
- BE 20: Kesselanlagen
- BE 30: Energieumwandlung
- BE 40: Nebeneinrichtungen
- BE 50: Rauchgasbehandlung und Rauchgasableitung

Diese 3. Teilgenehmigung gilt nur in Verbindung mit der 1. Teilgenehmigungen vom 13.07.2020 (Az. 53.02-0013484-0001-G8-0019/19) und der 2. Teilgenehmigung vom 18.02.2021 (Az. 53.02-0013484-0001-G8-0092/20), mit denen die für die Errichtung des Holzkraftwerks und seiner Nebenanlagen erforderlichen Baumaßnahmen genehmigt wurden (Errichtung der Fundamente und der folgenden Gebäude: Brennstofflagergebäude, Betriebsgebäude, Kesselhaus, Maschinenhaus, Rostaschegebäude und MS-Schaltanlagegebäude).

Anlagedaten der Dampfkesselanlage:

(zwei Dampfkessel (Dampferzeuger) der Kategorie IV DGRL)

- Betriebsinterne Bezeichnung: Linie 1 und Linie 2
- Hersteller: Doosan Lentjes GmbH, Ratingen
- Herstell-Nr.: noch unbekannt
- Herstelljahr: 2021
- Konformitätserklärung (DGRL): ja, mit angewandter Norm
DIN EN 12952 (WRK)
- max. zul. Betriebsüberdruck: 60 bar



Wasserinhalt (in L, gesamt):	111.250 l (NW 98.000 l)
max. zul. Temperatur:	485 °C
zul. Dampfleistung:	56,2 t/h, max. 59 t/h je DK
zul. Nennwärmeleistung:	-
zul. Feuerungswärmeleistung:	49.500 kW
Heizfläche gesamt:	9.664 m ²
mit (m ²)	3.711 Eco, unabsperbar 2.664 Verdampfer 3.289 Überhitzer
Speisewasservorwärmer:	vorhanden (Details noch unbekannt)
Luftvorwärmer:	mit Rostkühlwasser
Art der Beheizung/Brennstoff:	Altholz A I bis A III, Heizöl EL (Zünd- und Stützfeuerung)
Art der Beaufsichtigung:	BoB bis 72 Stunden

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage und der Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

Die in der 1. Teilgenehmigung 53.02-0013484-0001-G8-0019/19 vom 13.07.2020 und in der 2. Teilgenehmigung 53.02-0013484-0001-G8-0092/20 vom 18.02.2021 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hin-



weise behalten weiterhin ihre Gültigkeit und gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten des mit diesem Bescheid genehmigten Vorhabens werden auf insgesamt 149.940.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a1.1.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

320.880,00 Euro

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Kassenzeichen: 7331200002051366

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 4, 6, 8 BImSchG eingeschlossen:

- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung für die Montage, Installation und den Betrieb einer Dampfkesselanlage mit zwei Dampfkesseln (Dampferzeuger)
- die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die folgenden Anlagen:
 - Brennstoffbunker (15.000 m³)
 - Lagertank für Heizöl (100 m³)
 - Lagertank für Ammoniakwasser (55 m³)
 - Entladestelle für Heizöl und Ammoniakwasser
- **die bis zum 31.10.2036 befristete** Genehmigung nach § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Dinslaken (Indirekteinleitergenehmigung) mit der folgenden Übergabestelle:

Angaben zur Übergabestelle:

Die Einleitung von Abwasser erfolgt auf dem Grundstück Thyssenstraße in 46535 Dinslaken mit der Lage

Ostwert (Zone 32) 32 344 135

Nordwert 5714 061

Das Abwasser wird in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage Klärwerk Emschermündung des Verbandes Emschergenossenschaft eingeleitet.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung der durch diesen Bescheid genehmigten technischen Einrichtungen begonnen und
- b) die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung von Gesetzes wegen, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Angaben nach § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV

1. Art der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle (ausschließlich Holzfraktionen der Abfallschlüssel, die ohne weitere Aufbereitung eingesetzt werden können):

AVV	Bezeichnung
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 03	Verpackungen aus Holz



17 02	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aus- hub von verunreinigten Standorten) Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Ver- dichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
20 01	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnli- che gewerbliche und industrielle Abfälle so- wie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

2. die gesamte Abfallverbrennungskapazität der Verbrennungslinien 1 und 2 des Holzheizkraftwerkes:

Gesamtfeuerungswärmeleistung: $\approx 99 \text{ MW}_{\text{th}}$

3. die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge:

$\approx 10,6 \text{ t/h}$ je Kessel bis $16,0 \text{ t/h}$ je Kessel, in Summe für beide Kessel also $\approx 21,2 \text{ t/h}$ bis $32,0 \text{ t/h}$

4. die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle:

$\approx 3,1 \text{ kWh/kg}$ – $4,7 \text{ kWh/kg}$ (≈ 11.000 – 17.000 kJ/kg)

5. der größte Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen:

Chlor (gesamt)	7.700 mg/kg TS
Schwefel	5.300 mg/kg TS
Fluor	120 mg/kg TS
Antimon	900 mg/kg TS



Arsen	30 mg/kg TS
Blei	500 mg/kg TS
Cadmium	300 mg/kg TS
Chrom	300 mg/kg TS
Kobalt	8,0 mg/kg TS
Kupfer	1.300 mg/kg TS
Mangan	230 mg/kg TS
Nickel	173 mg/kg TS
Quecksilber	1,0 mg/kg TS
Zinn	405 mg/kg TS
PCP	10 mg/kg TS
PCB	10 mg/kg TS

V. Begründung

1. Sachverhalt

Die Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG (im Folgenden „DHE“ genannt) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Holzheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Fernwärme an der Thyssenstraße in Dinslaken.

Das geplante Holzheizkraftwerk besteht aus zwei baugleichen und unabhängig voneinander nutzbaren Feuerungsanlagen (Kesselanlagen 1 und 2) mit einer jeweiligen Feuerungswärmeleistung von 49,5 MW_{th} (Gesamt-Feuerungswärmeleistung 99 MW_{th}) sowie einer Dampfturbinenanlage und soll mit Altholz der Kategorien A I bis A III nach der Altholzverordnung als Brennstoff betrieben werden.

Die maximale Durchsatzleistung der beiden Kesselanlagen des Holzheizkraftwerkes beträgt 32,0 t/h bei einem angenommenen Heizwert des Brennstoffes von 3,1 kWh/kg.

Ein der Eigenstromversorgung des Kraftwerks dienendes mit Erdgas befeuertes Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von



2,5 MW_{th} und ein Lager zur zeitweiligen Lagerung des Brennstoffes (Altholz) sind ebenfalls Teil der geplanten Anlage.

Mit Bescheid vom 13.07.2020 (Az.: 53.02-0013484-0001-G8-0019/19) wurde die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung des Holzheizkraftwerks erteilt und mit Bescheid vom 18.02.2021 (Az.: 53.02-0013484-0001-G8-0092/20) wurde die 2. Teilgenehmigung zur geänderten Errichtung des Holzheizkraftwerks erteilt.

Mit Schreiben vom 25.05.2021 hat die DHE nun den Antrag auf Erteilung der 3. Teilgenehmigung für die Errichtung der technischen Einrichtungen (Kesselanlagen, Rauchgasreinigung, BHKW, etc.) sowie für den Betrieb des Holzheizkraftwerks gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart / IED-Anlage

Das geplante Holzheizkraftwerk ist als Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlicher Abfällen oder mehr je Stunde der Nr. 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Das zur Eigenstromversorgung des Kraftwerks beantragte Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW_{th} ist der Nr. 1.2.3.2 (V) und die zeitweilige Lagerung von Abfällen (Althölzern) der Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die



Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Auf Antrag soll gemäß § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

2.3 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung / Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die Errichtung und den Betrieb des Holzheizkraftwerks besteht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 und i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens wurde für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV zu erwarten sind und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist. Gegenüber der 1. Teilgenehmigung ergeben sich durch die mit dem 3. Teilgenehmigungsantrag beschriebenen Konkretisierungen der Anlagentechnik und den Betrieb des Holzheizkraftwerks keine zusätzlichen Umwelteinwirkungen, so dass eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.



Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung für das Vorhaben wurde im Rahmen der 1. Teilgenehmigung durchgeführt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung im Teilgenehmigungsverfahren nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlich. Danach kann im Fall einer Änderung des Vorhabens von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens abgesehen werden, wenn in den nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen auf Dritte besorgen lassen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Da sich gegenüber der 1. Teilgenehmigung bei dem Antrag auf 3. Teilgenehmigung für die Errichtung der technischen Einrichtungen und den Betrieb der Anlage keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben, war von einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des 3. Teilgenehmigungsantrags abzusehen.

2.5 Antrag

Die Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25.05.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 4, 8 BImSchG für die 3. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Holzheizkraftwerks gestellt.

2.6 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken
- Der Landrat des Kreises Wesel



- Dezernat 51 Naturschutz
- Dezernat 52 Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Dezernat 54 Wasserwirtschaft
- Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

Des Weiteren wurden die Unterlagen auf Wunsch an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie an die BIGG e.V. Dinslaken mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Der BUND, Kreisgruppe Wesel, und die BIGG e.V. Dinslaken haben in ihren Stellungnahmen weiterhin Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Prüfung der vorgetragenen Aspekte hat ergeben, dass auch diese einer Genehmigungserteilung nicht entgegenstehen.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen



ergab, dass von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

In der 1. Teilgenehmigung wurde in Bezug auf Luftverunreinigungen bereits ausgeführt, dass der Betrieb des Holzheizkraftwerks zu irrelevanten Immissionszusatzbelastungen führt und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten sind.

Durch die konkretisierte Anlagenplanung hat sich gegenüber dem 1. Teilgenehmigungsantrag eine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Rauchgasreinigung des Holzheizkraftwerks ergeben. Anstatt der zunächst geplanten vierstufigen Reinigung der Rauchgase (Staubvorabscheidung, Adsorptionsreaktor mit Kalkhydrat-/Herdofenkoks-Zudosierung, Gewebefilter und SCR-Anlage zur Stickstoffoxidminderung) ist nun eine dreistufige Rauchgasreinigung vorgesehen, indem auf den Zyklon als Staubvorabscheider verzichtet wird. Aufgrund der gewählten Kesselgeometrie wird ein größerer Teil der Aschebestandteile bereits im vorderen Kesselteil mit der Kesselasche abgeschieden, so dass eine Staubvorabscheidung vor dem Eintritt der Rauchgase in den Adsorptionsreaktor mit nachgeschaltetem Gewebefilter nicht mehr erforderlich ist.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die beantragten und in der 1. Teilgenehmigung bereits festgeschriebenen Emissionsgrenzwerte, die weiterhin einzuhalten sind und in der Immissionsprognose Luftschadstoffe (PR 171054, Stand 26.07.2019, Probiotec GmbH) als Grundlage für die Ausbreitungsberechnungen herangezogen wurden. Da sich auch der Abgasstrom nicht verändert, hat die Änderung keine



Auswirkungen auf die im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsantrags prognostizierte Immissionssituation.

3.1.2 Geräusche

Durch die mit der 3. Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Ausführungen zu Geräuschen in der 1. Teilgenehmigung.

3.1.3 Gerüche

Durch die mit der 3. Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Ausführungen zu Gerüchen in der 1. Teilgenehmigung.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Bei der Verbrennung des Altholzgemisches entstehen im Wesentlichen drei Abfallarten, die einer Entsorgung zugeführt werden müssen und zwar die Rostaschen, die Kesselaschen und die Abfälle aus der Rauchgasreinigung. Vorgesehen ist derzeit für die Rost- und Kesselaschen eine stoffliche Verwertung als Versatzbaustoff auf einer Deponie. Die Abfälle aus der Rauchgasreinigung, die den größten Teil der in den Holzabfällen enthaltenen Schadstoffe enthalten, sollen in einer Untertagedeponie als Ersatzbaustoff stofflich verwertet werden.

Vor der Festlegung der Verfahren zur Entsorgung der Aschen und der Abfälle aus der Rauchgasreinigung ist ihr Schadstoffpotenzial durch geeignete Analysen zu ermitteln. Die Analysen sind für die gesamte lösliche Fraktion und die Schwermetalle im löslichen und unlöslichen Teil durchzuführen.

Anforderungen an die bei der Verbrennung entstehenden Abfälle ergeben sich außerdem aus § 5 Abs.1 und § 12 der 17. BImSchV. Danach muss u.a. ein weitgehender Ausbrand der Abfälle gewährleistet sein. In der Rostasche ist ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff von weniger als 3 Prozent oder ein Glühverlust von weniger als 5 Prozent des Trockengewichtes einzuhalten. Diese abfallrechtlichen Anforderungen werden entsprechend über Nebenbestimmungen (siehe Anlage 2, Nr. I.4) festgeschrieben.



3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Das Holzheizkraftwerk arbeitet nach dem energieeffizienten Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Zur Erzielung eines hohen Wirkungsgrades werden sowohl eine Entnahme-Gegendruck-Turbine zur Grundlastversorgung der Wärmebereitstellung als auch eine Entnahme-Kondensations-Turbine zur Spitzenlastversorgung genutzt.

Weitere Maßnahmen zum energieeffizienten Betrieb sind die Minimierung von Energieverlusten durch weitgehende Nutzung von anfallender Prozesswärme (z.B. Nutzung der Abwärme des BHKW) sowie die Nutzung der heißen Rauchgase aus dem SCR-Reaktor zur Aufheizung des Rauchgases aus der Trockensorption mittels eines Gas-Gas-Vorwärmers.

Der thermische Gesamtwirkungsgrad der Dampferzeugung liegt bei 88,1 % und der Bruttogesamtwirkungsgrad bei 81,8 %, dies entspricht der bestverfügbaren Technik der aktuellen BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung.

3.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt, durch die sichergestellt wird, dass nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden. Bei dem Holzheizkraftwerk handelt es sich formal aufgrund des Einsatzes von Althölzern um eine Abfallentsorgungsanlage. Der Zweck der Anlage ist jedoch die Erzeugung von Fernwärme und Strom, nicht die Entsorgung von Abfällen. Zudem ist bei den als Brennstoff eingesetzten aufbereiteten Althölzern langfristig von einem positiven Marktwert auszugehen, so dass es sich vorliegend um einen atypischen Fall handelt und auf die Festlegung einer Sicherheitsleistung verzichtet wird.



3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen – Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der DHE in Dinslaken ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die vorhandene Menge gefährlicher Stoffe der Kategorie E 1 (Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1) überschreitet die Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV, unterschreitet aber die Mengenschwelle der Spalte 5 des Anhangs I, so dass für den Betriebsbereich die Grundpflichten nach §§ 3 – 8a der Störfallverordnung gelten.

Die mit der 3. Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe, so dass sich in Bezug auf die Einstufung der Anlage und die Aussagen im 1. Teilgenehmigungsantrag keine Änderungen ergeben.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Der Anlagenstandort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 215B „Otto-Brenner-Straße / Thyssenstraße / Anschluss Bahn / An der Fliehbürg“ der Stadt Dinslaken vom 20.05.1997.

Die Errichtung der technischen Einrichtungen sowie der Betrieb des Holzheizkraftwerks haben keine Auswirkungen auf die Ausführungen in der 1. Teilgenehmigung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Die Stadt Dinslaken hat hierzu mitgeteilt, dass unter dieser Voraussetzung die planungsrechtlichen und städtebaulichen Stellungnahmen vom 09.01.2020 und 05.01.2021 ihre Gültigkeit behalten und das Einvernehmen der Stadt Dinslaken gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben weiterhin als hergestellt gilt.

Auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht wurden von der Stadt Dinslaken keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

3.6.2 Bodenschutz – Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei dem Holzheizkraftwerk um eine IED-Anlage handelt, in der relevant gefährliche Stoffe (rgS) gehandhabt werden, ist nach § 4a



Abs. 4 und § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für die Anlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Im 1. Teilgenehmigungsverfahren wurde das Untersuchungskonzept für die Erstellung des AZB vorgelegt und von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, geprüft. Durch die mit der 3. Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die am Standort gehandhabten gefährlichen Stoffe und auf die Erstellung des AZB.

Die aufgrund der konkretisierten Planung neu am Standort gehandhabten Stoffe Harnstoff und Natriumchlorid sind keine gefährlichen Stoffe gemäß CLP-Verordnung und somit im AZB nicht zu betrachten.

Regelungen zur Erstellung und Vorlage des AZB wurden in der 1. Teilgenehmigung getroffen und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3.6.3 Wasserwirtschaft

Die Antragsunterlagen einschließlich des Antrags auf Indirekteinleitung nach § 58 WHG wurden vom Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Das beim Betrieb des Holzheizkraftwerks anfallende Abwasser soll in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Stadt Dinslaken eingeleitet werden. Es stammt aus der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung und unterfällt damit Anhang 31 der Abwasserverordnung, so dass die Einleitung der Genehmigung bedarf. Die hierzu erforderlichen Regelungen sind im Anhang 2 unter Nr. I.9 aufgenommen worden.

Eine ebenfalls beantragte Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage (Koaleszenzabscheider) ist nicht erforderlich. Gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) entfällt die Genehmigungspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen, sofern eine Bauartzulassung für die An-



lagen vorliegt. Außerdem verweist § 57 Abs. 2 S. 7 LWG auf die Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht (FreistVO). Die Abwasserbehandlungsanlage „Koaleszenzabscheider“ ist gemäß § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 3 der FreistVO von der Genehmigungspflicht nach § 57 Abs. 2 LWG ausgenommen.

3.6.4 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Prüfung der Unterlagen aus Sicht des Gewässerschutzes hat ergeben, dass die Eignung für den Brennstoffbunker, die Lagertanks für Heizöl und Ammoniakwasser und die Entladestelle für Heizöl und Ammoniakwasser festgestellt werden kann. Alle antragsgegenständlichen HBV- und LAU-Anlagen des Vorhabens erfüllen die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, sofern die Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und unter Einhaltung der unter Nr. I.6 der Anlage 2 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen betrieben werden.

3.6.5 Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Errichtung der technischen Einrichtungen und den Betrieb des Holzheizkraftwerks ergeben sich keine geänderten Auswirkungen in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz gegenüber der 1. Teilgenehmigung. Die höhere Naturschutzbehörde hat das Vorhaben geprüft und keine Bedenken vorgetragen. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sind keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie die Landschaft zu erwarten.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Antragsunterlagen einschließlich des Erlaubnisanspruchs nach § 18 Abs. 1 BetrSichV wurden vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken vorgetragen, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (siehe Anlage 2, Nr. I.5) beachtet werden.



4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Nach § 8 BImSchG soll auf Antrag die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 3. Teilgenehmigung für die Errichtung der technischen Einrichtungen und den Betrieb des Holzheizkraftwerks, da sich durch die gestufte Vorgehensweise der Antragstellung im Rahmen von Teilgenehmigungen das Genehmigungsverfahren insgesamt beschleunigt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage liegen vor. Die Überprüfung der Antragsunterlagen unter Einschaltung von Fachbehörden hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden können und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 3 wurde bereits in den ersten beiden Teilgenehmigungen festgestellt. Die Beurteilung des gesamten Vorhabens hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Holzheizkraftwerks insbesondere unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen der 1. Teilgenehmigung und dieser 3. Teilgenehmigung keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG entgegenstehen.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan.



Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im nur noch eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Genehmigungsbehörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Teilgenehmigung nicht nutzt. Im vorliegenden Fall war kein atypischer Sachverhalt gegeben.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung der 3. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG stattzugeben, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

5. Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die 3. Teilgenehmigung zur Errichtung der technischen Einrichtungen und zum Betrieb des Holzheizkraftwerks nach §§ 4, 6, 8 BImSchG wird eine Gebühr von **320.880,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

5.1 Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

Die Gesamtkosten für die Errichtung der technischen Einrichtungen der Anlage werden nach Ihren Angaben auf 149.940.000 Euro festgesetzt. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen

Gemäß Tarifstelle 15a1.1c) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von **401.100,00 Euro** [151.250 € + 0,0025*(E-50.000.000 €)].



5.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen. Im vorliegenden Fall liegt keine Gebühr einer der eingeschlossenen Entscheidungen über der Gebühr, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt. Daher ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die unter Nr. 5.1 berechnete Gebühr festzusetzen, also 401.100,00 Euro.

5.3 Minderung aufgrund Einsatz eines Sachverständigen

Diese Gebühr kann sich – nach Ermessen der Genehmigungsbehörde – gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 aufgrund der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch die Einbeziehung eines Sachverständigen um bis zu 30 von Hundert reduzieren. Im vorliegenden Verfahren wurde der Verwaltungsaufwand durch den Einsatz der zertifizierten Sachverständigen maßgeblich reduziert, so dass eine Reduzierung um 20 v.H. als angemessen angesehen wird. Die geminderte Gebühr beträgt 320.880,00 Euro.

5.4 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Holzheizkraftwerks gemäß §§ 4, 8 BImSchG wird somit nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **320.880,00 Euro** festgesetzt.



VI. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.



Hinweis:

Seite 24 von 78

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Sabine Thaler



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0013484-0001-G8-0039/21**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	ORDNER 1	
0.	Anschreiben	8
	Anschreiben vom 25.05.2021	
	Inhaltsverzeichnis inkl. Deckblätter	
1.	Antrag	6
	Antragsformular 1 mit Anlage 1 (Auflistung Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	
2.	Kurzbeschreibung	1
3.	Erläuterungen zum Antrag und Antragsgegenstand	6
4.	Angaben zum Standort	10
4.1	Standort der Anlage	
4.2	Gebietsausweisung	
4.3	Schutz- / Überschwemmungsgebiete	
4.4	Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte (Maßstab 1:10.000, Datum 31.03.2021)	
4.5	Auszug aus der Basiskarte NRW (Maßstab 1:5.000, Datum 31.03.2021)	
4.6	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Maßstab 1:1.500, Datum 19.05.2021)	
4.7	Lageplan (Übersichtsplan im Maßstab 1:250, Datum 10.09.2020)	
5.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	46
5.1	Allgemeines	
5.2	Eingesetzte Brennstoffe	
5.3	Anlagenauslegung	
5.4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
5.5	Versorgungseinrichtungen	
5.6	Betriebsweisen des Holzheizkraftwerkes	
5.7	Angaben zur Überwachung der Anlage	



5.8	Angaben zu Wartungsmaßnahmen	
5.9	Angaben zu den gehandhabten Stoffen	
5.10	Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers	
5.11	BVT-Schlussfolgerungen	
5.12	Übersicht über die geprüften Verfahrensalternativen	
6.	BlmSchG-Formulare 2-8	111
	Formular 2 – Betriebseinheiten	
	Formular 3 - Technische Daten	
	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen	
	Formular 5 – Quellenverzeichnis (Luft)	
	Formular 6 – Abgasreinigung	
	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung	
	Formular 8 – Wassergefährdende Stoffe	
7.	Fließbilder und Zeichnungen	2910
7.1	Grundfließbild (Zeichnungs-Nr.: 1597.2-39-T, Datum 10.04.2019)	
7.2	Verfahrensfließbilder	
7.3	Apparateliste	
7.4	Aufstellungspläne	
	ORDNER 2	
	Deckblatt Ordner 2 mit Inhaltsverzeichnis	1
8.	Angaben zum Immissionsschutz	16
8.1	Emissionen von Luftschadstoffen	
8.2	Emissionsquellenplan	
8.3	Geruchsemissionen	
8.4	Schallemissionen	
8.5	Keimemissionen	
8.6	Sonstige Emissionen	
9.	Angaben zu Abfällen	4
9.1	Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung	
9.2	Angaben zu den anfallenden Abfällen	
10.	Angaben zur Abwasserentsorgung	5
10.1	Anfallende Abwasserströme	
10.2	Betriebliche Abwässer	
10.3	Niederschlagswasser	
10.4	Sanitärabwasser	
11.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	21



11.1	Wassergefährdende Stoffe	
11.2	Übersicht AwSV-Anlagen	
11.3	AwSV-Anlagen, für die eine Eignungsfeststellung beantragt wird	
11.4	AwSV-Anlagen, die keiner Eignungsfeststellung bedürfen	
11.5	Löschwasserrückhaltung	
12.	Angaben zur Anlagensicherheit	11
12.1	Anwendbarkeit der Störfallverordnung	
12.2	Beschreibung der sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen	
12.3	Angaben zum Brandschutz	
12.4	Angaben zum Explosionsschutz	
12.5	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	
13.	Angaben zum Arbeitsschutz	17
14.	Stellungnahmen	4
15.	Sicherheitsdatenblätter	36
16.	Angaben zur Energieeffizienz, TEHG und Wärmenutzung	9
16.1	Angaben zur Energieeffizienz	
16.2	Angaben zur Anwendung des TEHG	
16.3	Angaben zur Wärmenutzung (§ 3 KNV-V)	
17.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
18.	Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung	19
19.	UVP-Bericht	17
20	Fachgutachten	45
20.1	Explosionsschutzdokument (Fortschreibung)	
20.2	Stellungnahme zum Brandschutzkonzept	
	ORDNER 2 und 3	
21.	Angaben zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	260
21.1	Antragsunterlagen	
21.2	Prüfbericht der ZÜS	



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0013484-0001-G8-0039/21

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die in der 1. Teilgenehmigung 53.02-0013484-0001-G8-0019/19 vom 13.07.2020 und in der 2. Teilgenehmigung 53.02-0013484-0001-G8-0092/20 vom 18.02.2021 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit und gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

I.1.2

Die von dieser Genehmigung umfassten Maßnahmen müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen, einschließlich der Nachreichungen, zugrundeliegenden Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.4

Die Inbetriebnahme des Holzheizkraftwerks ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen.



Die Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Inbetriebnahme im Sinne des BImSchG ist der erstmalige Betrieb des Kraftwerks mit Altholz.

I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Baurecht / Brandschutz

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann, Krex & Partner vom 11.03.2019 mit Stand vom 18.11.2020 und ergänzender Stellungnahme vom 07.07.2021 zur Evakuierung mobilitätseingeschränkter Personen ist zu beachten. Alle brandschutztechnischen Einrichtungen und Anlagen (Brandmeldeanlage, Löschanlage, Sicherheitsbeleuchtung etc.) sind vor Errichtung mit der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle der Stadt Dinslaken einvernehmlich abzustimmen.

I.3 Immissionsschutz

I.3.1 Auflagen zum Schutz vor Lärm

I.3.1.1

Die Errichtung der durch diesen Bescheid genehmigten technischen Einrichtungen und der Betrieb des Holzheizkraftwerks haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Dabei sind die Vorgaben der Schallimmissionsprognose vom 29.07.2019 (Accon GmbH, Bericht-Nr.: ACB 0119 – 408153 – 1121) sowie der Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose vom 19.11.2020 (Accon GmbH, Bericht-Nr.: K 409065-1121) zu beachten.

Insbesondere sind die in den Tabellen 1 und 2 der Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose vom 19.11.2020 aufgeführten akustischen Anforderungen an die Bauausführung und an die Außenquellen einzuhalten.

Hinweis: Die Bauteile für Tore, Türen und Dach-Lichtbänder sollten so gewählt werden, dass die Schalldämmmaße der Bauteile in einer Größenordnung von 2 – 3 dB(A) höher liegen als im Gutachten genannt, da die im Gutachten genannten Anforderungen Mindest-Anforderungen an die Bauteile darstellen.



I.3.1.2

Die dem schalltechnischen Gutachten entsprechende schallschutztechnische Durchführung des Vorhabens ist durch eine gutachterliche Begleitung während der Errichtungsphase sicherzustellen und zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, durch Bescheinigung des Gutachters vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

I.3.1.3

Die vom Betrieb des neuen Holzheizkraftwerks einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten (Nr. A.1.3 Anhang TA Lärm) die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionspunkt	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP-1 An der Fliehbürg	55	40
IP-2 An der Fliehbürg	55	40
IP-3 Niederfeldstraße 43	50	35
IP-4 Thyssenstraße 175	65	50
IP-5 Thyssenstraße	70	70
IP-6 Küpperstraße 78	55	40
IP-7 Thyssenstraße 120	65	50
IP-8 An der Fliehbürg 22	60	45
IP-9 Hochstraße 21	55	40
IP-10 Thyssenstraße 104	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.



I.3.1.4

An- und Abfahrverkehr durch LKW zur Anlieferung von Brenn- und Hilfsstoffen sowie zur Entsorgung von Aschen oder Schlacken darf nur an Werktagen und in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

I.3.1.5

Der Nachweis über die Einhaltung der Nebenbestimmung I.3.1.3 ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des Holzheizkraftwerks von einer nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nach den Vorschriften der TA Lärm erbringen zu lassen.

Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Wenn die Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschemissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

I.3.1.6

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind mit der



Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, abzustimmen und anschließend unverzüglich umzusetzen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis sind nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

I.3.2 Auflagen zum Schutz vor Luftverunreinigungen

Holzheizkraftwerk (HHKW)

I.3.2.1

Das Holzheizkraftwerk (Kessellinien 1 und 2) ist so zu betreiben, dass am Kamin (Quelle A 51.1 und A 52.1) bei allen Betriebszuständen kein **Tagesmittelwert** die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Gesamtstaub | 3 mg/m ³ |
| b) organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 10 mg/m ³ |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff | 6 mg/m ³ |
| d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff | 1 mg/m ³ |
| e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 30 mg/m ³ |
| f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 120 mg/m ³ |
| g) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber, | 0,02 mg/m ³ |
| h) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| i) Ammoniak | 8 mg/m ³ |

I.3.2.2

Das Holzheizkraftwerk (Kessellinien 1 und 2) ist so zu betreiben, dass am Kamin (Quelle A 51.1 und A 52.1) bei allen Betriebszuständen kein



Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| b) organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m ³ |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff | 60 mg/m ³ |
| d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff | 4 mg/m ³ |
| e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 200 mg/m ³ |
| f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 400 mg/m ³ |
| g) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber, | 0,05 mg/m ³ |
| h) Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ |
| i) Ammoniak | 15 mg/m ³ |

1.3.2.3

Das Holzheizkraftwerk (Kessellinien 1 und 2) ist so zu betreiben, dass am Kamin (Quelle A 51.1 und A 52.1) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl | insgesamt
0,02 mg/m ³ |
| b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, | |



I.3.2.6

Die in den Nebenbestimmungen I.3.2.1 bis I.3.2.5 genannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

I.3.2.7

Die Abluft aus den Siloanlagen für Kalkhydrat (Quelle F 50.1), für Herdofenkoks (Quelle F 50.2), für Flugasche (Quelle F 50.3) und für Reststoffe (Quelle F 50.4) ist durch geeignete Filteranlagen so zu reinigen, dass die Massenkonzentration an Gesamtstaub von 5 mg/m³ nicht überschritten wird.

I.3.2.8

Die abgesaugte Abluft aus dem Brennstoffbunker (Altholzlager, Quelle A 10.2) ist – wenn die Kesselanlagen nicht in Betrieb sind - durch geeignete Filteranlagen so zu reinigen, dass die Massenkonzentration an Gesamtstaub von 5 mg/m³ nicht überschritten wird.

I.3.2.9

Die Siloaufsatzfilter sind halbjährlich von einem Sachkundigen warten zu lassen. Die Dokumente über die durchgeführten Wartungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

I.3.2.10 Kontinuierliche Messungen

I.3.2.10.1

Die Quellen A 51.1 und A 52.1 sind zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Werte für

- Gesamtstaub,
- Gesamtkohlenstoff,
- Chlorwasserstoff,



- Fluorwasserstoff,
- Schwefeldioxid,
- Stickstoffoxid,
- Quecksilber,
- Kohlenmonoxid,
- Ammoniak,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die Temperatur der Rauchgase nach der letzten Verbrennungsluftzuführung

sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und den Druck kontinuierlich ermitteln, aufzeichnen und auswerten.

I.3.2.10.2

Die Datenerfassung der kontinuierlichen Emissionsmessungen hat mit der Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage zu erfolgen.

Die fortlaufende Ermittlung, Aufzeichnung und Auswertung hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

I.3.2.10.3

Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch die Rauchgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 17. BImSchV validierten Tagesmittelwertes nach Nebenbestimmung I.3.2.1 und Halbstundenmittelwertes nach Nebenbestimmung I.3.2.2 überschritten wird.



I.3.2.10.4

Die Jahresmittelwerte nach Nebenbestimmung I.3.2.5 sind auf der Grundlage der nach Anlage 4 der 17. BImSchV validierten Tagesmittelwerte gemäß § 17 Abs. 4 der 17. BImSchV für jedes Kalenderjahr zu ermitteln und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

I.3.2.10.5 Einrichtung und Kalibrierung der Messeinrichtungen und Auswertesysteme

I.3.2.10.5.1

Die Messstellen sind entsprechend Ziffer 5.3.1 TA Luft nach den Vorgaben der DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung einzurichten.

Der Einbauort der Messgeräte ist unter Hinzuziehung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung mitgelieferten Einbauvorschriften vor Errichtung der zu überwachenden Anlage festzulegen.

Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

I.3.2.10.5.2

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) als geeignet bekannt gegeben worden sein.

I.3.2.10.5.3

Nach Erreichung des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181:2004 in Verbindung mit der VDI 3950 vorzunehmen.



Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

I.3.2.10.5.4

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

I.3.2.10.6 Emissionsfernüberwachung (EFÜ)

I.3.2.10.6.1

Die Ergebnisse, die von den Mess- und Auswerteeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen entsprechend der Nebenbestimmung I.3.2.10.1 einschließlich der erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind über das Emissionsfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln. Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen.

I.3.2.10.6.2

Der EFÜ-Rechner ist in die Funktionsprüfungen der Emissionsmess- und Auswerteeinrichtungen (Nebenbestimmung I.3.2.10.5.3) durch die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle einzubeziehen.

I.3.2.10.6.3

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den beim Betreiber installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vornehmen zu lassen.



I.3.2.10.6.4

In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich eine Ursachenerklärung mittels EFÜ-Kommentierung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen (siehe Nebenbestimmungen I.3.2.1 und I.3.2.2),
- Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

I.3.2.11 Einzelmessungen

I.3.2.11.1

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach den Nebenbestimmungen I.3.2.3 und I.3.2.4 erfüllt werden, durchführen zu lassen.

Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen. Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen sind.

I.3.2.11.2

Die Planung der Emissionsmessungen hat entsprechend der DIN EN 15259 zu erfolgen. Der Messplan muss dem Muster der DIN EN 15259 Anhang B.3 entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2 Überwachung, vor der Messung vorzulegen.

I.3.2.11.3

Die Emissionsgrenzwerte der Nebenbestimmungen I.3.2.3 und I.3.2.4 gelten als eingehalten, wenn kein Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit den festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet.



I.3.2.11.4

Die Einhaltung des in Nebenbestimmung I.3.2.7 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist durch Einzelmessung frühestens nach drei Monaten und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend nach drei Jahren nach den Vorgaben der TA Luft nachzuweisen.

Auf die wiederkehrenden Messungen kann verzichtet werden, wenn die Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes durch eine Bescheinigung des Filterherstellers nachgewiesen wird und die ordnungsgemäße Funktion der Siloaufsatzfilter jährlich von einer Fachfirma überprüft wird. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

I.3.2.11.5

Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der durchgeführten Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259 Anhang F entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2 Überwachung, innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Messung (Eingangsdatum Bezirksregierung Düsseldorf) vorzulegen.

I.3.2.12 Nachweis der Einhaltung der Mindesttemperatur

Der Betreiber der Verbrennungsanlage hat innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Verbrennungsbedingungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 der 17. BImSchV (Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung 850 °C bei einer Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden) eingehalten werden.

Das Messkonzept ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, spätestens vier Wochen vor der geplanten Messung vorzulegen.



I.3.2.13 Blockheizkraftwerk (BHKW)

Das der Eigenstromversorgung dienende Blockheizkraftwerk ist so zu betreiben, dass am Kamin (Quelle A 53.1) bei allen Betriebszuständen die folgenden Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Kohlenmonoxid | 250 mg/m ³ |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 250 mg/m ³ |
| ab dem 01.01.2025: | 100 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid *) | 8,9 mg/m ³ |
| d) Formaldehyd | 20 mg/m ³ |
| e) Ammoniak (bei Einsatz einer Entstickung) | 30 mg/m ³ |
| f) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
(ab dem 01.01.2025) | 1,3 g/m ³ |

*) alternativ: Vorlage eines Nachweises gemäß § 16 Abs. 9 der 44. BImSchV, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen der Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert (Bezugs-sauerstoffgehalt).

I.3.2.14 Notstromaggregat (NSA)

Das Notstromaggregat ist - gemäß seiner Bestimmung nur bei Stromausfällen oder Testläufen - so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsbegrenzungen am Kamin (Quelle A 24.1) nicht überschritten werden:

- | | |
|----------------|----------------------|
| a) Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |
| b) Formaldehyd | 60 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert (Bezugs-sauerstoffgehalt).



I.3.2.15 Hinweis

Auf die Regelungen zu erforderlichen Messungen und sonstigen Nachweisen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) für das Blockheizkraftwerk und das Notstromaggregat wird hingewiesen.

I.3.2.16 Messplatz

Zur Durchführung der vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle an der Abgasführung der Anlage ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

I.4 Abfall

I.4.1 Zugelassene Abfallarten

I.4.1.1

Es dürfen ausschließlich Althölzer der Kategorien A I bis A III zur Verbrennung angenommen werden, die ohne weitere Aufbereitung eingesetzt werden können.

I.4.1.2

Zugelassene Abfälle

AVV	Abfallbezeichnung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle



AVV	Abfallbezeichnung
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

Innerhalb der AVV 19 12 07 „Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt“ können sich die eingesetzten Abfallhölzer aus den vorgenannten und den nachfolgend aufgeführten Herkunftsbereichen/Abfallschlüsselnummern zusammensetzen:

AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkung
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	reiner Holzanteil, Zelleulose oder Fasern
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	reiner Holzanteil
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	nur Grünschnitt
20 03 07	Sperrmüll	reiner Holzanteil



I.4.2 Grenzwerte und Annahmebedingungen

I.4.2.1

Für die zur Verbrennung zugelassenen Abfälle gelten folgende Brennstoffspezifikationen:

Parameter	Einheit	Regelbrennstoff	Maximalwerte
Chlor (gesamt)	mg/kg TS	2.400	7.700
Schwefel	mg/kg TS	1.300	5.300
Fluor	mg/kg TS	65	120
Antimon	mg/kg TS	68	900
Arsen	mg/kg TS	10	30
Blei	mg/kg TS	344	500
Cadmium	mg/kg TS	12	300
Chrom	mg/kg TS	115	300
Kobalt	mg/kg TS	2,6	8,0
Kupfer	mg/kg TS	330	1.300
Mangan	mg/kg TS	124	230
Nickel	mg/kg TS	23	173
Quecksilber	mg/kg TS	0,50	1,0
Zinn	mg/kg TS	65	405
PCP	mg/kg TS		10
PCB	mg/kg TS		10
Verunreinigungen (Glas, Metalle, Nichtmetalle)	Ma.- % TS		< 1



I.4.2.2

Die Anlieferung hat ausschließlich über vordisponierte Lieferaufträge von qualifizierten Lieferanten zu erfolgen. Eine Brennstofflieferung von Dritten oder eine Abgabe von Abfallholz durch Privatpersonen ist auszuschließen.

I.4.2.3

Die Annahmekriterien sind verbindlich mit den Altholzlieferanten vertraglich zu vereinbaren.

Die Altholzlieferanten müssen den Nachweis erbringen können, dass sie über ein entsprechendes Qualitätsmanagement verfügen und eine gesetzlich vorgeschriebene, regelmäßige Qualitätskontrolle (Deklarationsanalyse min. alle 500 t) der gelieferten Abfälle stattfindet.

I.4.2.4

Vor Übernahme der aufbereiteten Althölzer in den Brennstoffbunker sind die Deklarationsanalysen zu prüfen und zu kontrollieren, ob auch eine labortechnische Analytik hinsichtlich der maximalen Schadstoffgehalte vorliegt und wie hoch der Anteil an Fremdstoffen und ggf. von Altholz der Kategorie IV ist.

Hinweis:

Gemäß § 7 AltholzV darf der Anteil von Altholz höherer Altholzkategorien insgesamt 2 Prozent je entnommener Altholzprobe nicht überschreiten.

I.4.2.5

Vor Abkippen der aufbereiteten Althölzer in den Brennstoffbunker ist durch eine qualifizierte Person jeder anliefernde LKW organoleptisch und auf Fremdstoffe und Altholz der Kategorie IV hin zu untersuchen.

Über eine Zurückweisung einer Lieferung wegen v. g. Auffälligkeiten ist die Bezirksregierung Düsseldorf umgehend zu informieren.



I.4.2.6

Täglich ist durch eine qualifizierte Person mindestens eine Probe nach dem Zufallsprinzip zu nehmen. Soweit Hinweise vorliegen, die eine gezielte Probenahme erforderlich machen, ist eine weitere Probenahme vorzunehmen.

I.4.2.7

Die Beprobung ist während der Entleerung des LKW in den Annahmehbereich nach den Vorgaben an die Richtlinie PN 98 der LAGA zu entnehmen. Eine repräsentative Probenentnahme ist zu gewährleisten.

Der Entladeprozess ist zur Entnahme einer Probe, in Abhängigkeit von der Homogenität der Brennstofflieferung, zu unterbrechen.

Die entnommenen Proben sind als Rückstellprobe in einem geeigneten und verschließbaren Raum zu lagern.

I.4.2.8

Aus den täglich entnommenen Einzelproben sind zunächst Zweiwochenmischproben unter Beachtung der LAGA PN 98 zu bilden und in einem akkreditierten Labor auf die Eingangsparameter hin untersuchen zu lassen.

Ergibt die Auswertung der Analyseergebnisse, dass einzelne Parameter die festgelegten Werte für den Regelbrennstoff überschreiten, sind sämtliche Tagesproben, aus denen die Mischprobe gebildet wurde auf die auffälligen Parameter hin untersuchen zu lassen.

Bei einer gezielten Probenahme ist die entsprechende Probe umgehend auf die genehmigten Maximalwerte hin zu untersuchen.

Sofern festgestellt wird, dass Maximalwerte einzelner Parameter in den Tagesproben überschritten werden, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, derartige Anlieferungen zu unterbinden. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über eine Überschreitung vom Maximalwerten und den daraus resultierenden Maßnahmen umgehend zu informieren.



I.4.2.9

Sofern keine Überschreitungen der für den Regelbrennstoff aufgeführten Werte festgestellt werden, kann nach einem halben Jahr auf die Bildung von Zweimonatsmischproben anstelle der Zweiwochenmischproben umgestellt werden.

I.4.2.10

Besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

I.4.3 Anforderungen an die Verbrennung

I.4.3.1

Ein vollständiger Ausbrand ist zu gewährleisten. Der Ausbrand kann als vollständig angesehen werden, wenn der Glühverlust einen Wert von 5 % und der TOC i.O. einen Wert von 3 % nicht überschreitet.

I.4.3.2

Bei Ausfall des Altholzessels oder bei Störungen sind unverbrannte bzw. teilverbrannte Einsatzstoffe separat zu sammeln und der Anlage nach Wiederinbetriebnahme erneut zur Verbrennung zuzuführen.

I.4.4 Abfälle aus der Anlage

I.4.4.1

Für alle Abfälle, welche die Anlage verlassen, ist die Anlagenbetreiberin Abfallerzeugerin.

I.4.4.2

Innerhalb der ersten zwei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, die aktuellen Entsorgungswege mit folgenden Angaben:



- Standort der Anlage,
- Name des Betreibers,
- Art der Entsorgung,
- Datum und Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides,
- Abfallschlüssel
- Abfallmenge
- Analyseergebnisse (Nebenbestimmung I.4.4.6)

für alle unter Nebenbestimmung I.4.4.4 genannten Abfälle mitzuteilen und die genehmigten Entsorgungsnachweise vorzulegen, soweit diese nach der Nachweisverordnung erforderlich sind. Dies gilt für Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung.

Der Wechsel eines Entsorgungsweges ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, anzuzeigen.

I.4.4.3

Abfälle, die die Anlage verlassen, dürfen nur in die nachgeschalteten Anlagen entsorgt werden, wenn die Annahmekriterien und -bedingungen der nachgeschalteten Entsorgungsanlage eingehalten werden.

I.4.4.4 Anfallende Abfälle

Durch den Betrieb der Altholzverbrennungsanlage fallen prozessbedingt folgende Abfälle an und sind unter den nachfolgenden Abfallschlüsseln ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen:

Abfallbezeichnung	AVV	Interne Bezeichnung	Voraussichtliche Menge
Filterstaub, der gefährlichen Stoffe enthält	19 01 13*	Reststoffe aus der Rauchgasreinigung	17.500 t/a



Abfallbezeichnung	AVV	Interne Bezeichnung	Voraus- sichtliche Menge
Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 01 12	Rostasche	13.000 t/a
Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 01 15*	Kesselasche	2.000 t/a
Von Wartungsarbeiten			
gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	19 01 10*	...	
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter)	
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	13 02 06*	Altöle, Turbinenöl, Hydrauliköl	
Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	19 08 10*	...	

I.4.4.5

Die vorgenannten Abfälle sind getrennt zu erfassen und getrennt zu lagern.



I.4.4.6 Ausgangsanalysen

Vor der Festlegung der Verfahren für die Verwertung oder Beseitigung der bei der Altholzverbrennung entstehenden Abfälle und zwar der Rostasche, der Kesselasche und der Filterstäube, ist ihr Schadstoffpotenzial, insbesondere deren physikalische und chemische Eigenschaften sowie deren Gehalt an schädlichen Verunreinigungen, durch geeignete Analysen zu ermitteln. Die Analysen sind für die gesamte lösliche Fraktion und die Schwermetalle im löslichen und unlöslichen Teil durchzuführen.

Bei der Bestimmung des Analyseumfangs sind die Parameter der Tabelle 2 des Anhangs 3 der DepV zugrunde zu legen und zwar:

Parameter	Maßeinheit
organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz	
bestimmt als Glühverlust	Masse%
bestimmt als TOC	Masse%
Feststoffkriterien	
Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM
PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere, PCB-28, -52, -101, -138, -153, -180)	mg/kg TM
Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)	mg/kg TM
Summe PAK nach EPA	mg/kg TM
Benzo(a)pyren	mg/kg TM
Säureneutralisationskapazität	mmol/kg
Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%
Blei	mg/kg TM



Parameter	Maßeinheit
Cadmium	mg/kg TM
Chrom	mg/kg TM
Kupfer	mg/kg TM
Nickel	mg/kg TM
Quecksilber	mg/kg TM
Zink	mg/kg TM
Eluatkriterien	
pH-Wert	
DOC	mg/l
Phenole	mg/l
Arsen	mg/l
Blei	mg/l
Cadmium	mg/l
Kupfer	mg/l
Nickel	mg/l
Quecksilber	mg/l
Zink	mg/l
Chlorid	mg/l
Sulfat	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l
Fluorid	mg/l



Parameter	Maßeinheit
Barium	mg/l
Chrom, gesamt	mg/l
Molybdän	mg/l
Antimon	mg/l
Antimon – Co-Wert	mg/l
Selen	mg/l
Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l
elektrische Leitfähigkeit	µS/cm

Abweichungen vom Analyseumfang sind vorab mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, abzustimmen.

Die beim Betrieb der Altholzverbrennungsanlage anfallenden Rostaschen, Kesselaschen und Filterstäube sind innerhalb der ersten zwei Monate nach Inbetriebnahme der Altholzverbrennungsanlage und anschließend halbjährlich auf die v.g. Parameter durch ein zugelassenes Labor gemäß § 25 LAbfG untersuchen zu lassen.

I.4.4.7 Probenahme und Durchführung der Deklarationsanalysen

Die Beprobung und Durchführung der Deklarationsanalysen im Rahmen der Entsorgung der Abfälle aus der Anlage ist von einer nach § 25 LAbfG zugelassener Stelle durchführen zu lassen.

Die Untersuchungen sind gemäß dem Merkblatt Nr. 38 des Landesumweltamtes NRW bzw. entsprechend dem in der Zulassung gemäß § 25 LAbfG aufgeführten Analyseverfahren durchzuführen. Bei Abweichungen von den oben genannten Verfahren ist das angewandte Analyseverfahren in Verbindung mit der Bestimmungsgrenze anzugeben. Es ist dann sicher zu stellen, dass die Analyseergebnisse vergleichbar sind.



I.4.4.8 Analysen zur Eigenkontrolle

Im Rahmen der Eigenkontrolle ist bei der laufenden Entsorgung der bei der Altholzverbrennung anfallenden Abfälle insbesondere der der Rostasche, der Kesselasche und der Filterstäube sicherzustellen, dass die jeweiligen Grenzwerte der entsprechenden nachgeschalteten Entsorgungsanlage eingehalten werden. Der Analysenumfang ist durch den Betreiber selbst festzulegen. Er kann sich auf bestimmte für den entsprechenden Abfall bzw. den jeweiligen Entsorgungsweg kritische Parameter beschränken.

Die Probenahme zur Erstellung der Analysen zur Eigenkontrolle hat nach den Richtlinien PN 98 der LAGA zu erfolgen. Die Probenahme hat durch einen qualifizierten Mitarbeiter bzw. einen qualifizierten Beauftragten des Betreibers der Entsorgungsanlage zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sind zu dokumentieren.

I.5 Arbeitsschutz / Betriebssicherheitsverordnung

I.5.1 Allgemeiner Arbeitsschutz

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.



I.5.2 Auflagen zur Erlaubnis für die Dampfkesselanlage

I.5.2.1

Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden und am Betriebsort aufzubewahren.

I.5.2.2

Die im Prüfbericht der ZÜS (TÜV Nord) vom 11.05.2021 genannten Hinweise und Vorschläge sind umzusetzen.

I.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I.6.1 Bedingung

Die wasserrechtliche Eignung der Lageranlagen zur Lagerung von Heizöl (100 m³) und Ammoniakwasser (55 m³) wird unter der Maßgabe festgestellt, dass der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, der Nachweis zur Standsicherheit der Lagertanks (Prüfstatik) vor Inbetriebnahme vorgelegt wird und dass die Anlage erst nach durchgeführter Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV durch eine gem. § 53 AwSV bestellte sachverständige Person befüllt werden darf.

I.6.2 Bedingung

Die Verwendbarkeitsnachweise (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) der zu den unter Ziffer II. dieses Bescheides genannten AwSV-Anlagen gehörigen sicherheitstechnischen Einrichtungen (Überfüllsicherung, Leckageüberwachungen etc.) sind vor Baubeginn der Bezirksregierung, Düsseldorf Dezernat 53, vorzulegen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- Überfüllsicherungen
- Leckageüberwachungen



- Auffangbecken (unterirdisch) Abfüllplatz
- Betonfertigteile Abfüllplatz

Die Konformitätserklärungen bzw. Leistungsnachweise zu den neu zu errichtenden Lagertanks für Heizöl (100 m³) und Ammoniakwasser (55 m³) sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

I.6.3

Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

I.6.4

Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

I.6.5

Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.

I.6.6

Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.



I.6.7

Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.

I.6.8

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

I.6.9

Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkungsbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen Wegrollen zu sichern.

I.6.10

Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

I.6.11

Im Auffangschacht aufgefangene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich als Abfall zu entsorgen. Aufgefangener, nicht mit wassergefährdenden Stoffen belasteter Niederschlag ist vor dem nächsten Umschlag- und/oder Abfüllvorgang zu beseitigen.

**I.6.12**

Der im Bereich der Entladestelle befindliche Auffangschacht ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wasser-gefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.

I.6.13

Das Ergebnis der gem. Anlage 5 (Fußnote 3) AwSV durchzuführenden Nachprüfung der Abfüllfläche (nach einjähriger Betriebszeit) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

I.6.14

Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

I.6.15

Die Bauarbeiten zur Errichtung der Stahlbetonbauwerke für AwSV-Anlagen/Anlagenteile sind gemäß BUMwS-Richtlinie (Stahlbetonrichtlinie, Teil 1 Nr. 8.4.2) durch eine nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person baubegleitend überwachen zu lassen.

I.6.16

Es ist ein Konzept für den Beaufschlagungsfall gemäß BUMwS-Richtlinie (Stahlbetonrichtlinie, Teil 1 Nr. 8.5) zu erstellen und der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.



I.6.17

Für alle Abdichtungssysteme/-flächen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton) ist der Nachweis der Dichtheit nach der BUmwS-Richtlinie der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person vorzulegen. Beim Einsatz von Fugenblechen ist die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) Abschnitt C2, Lfd. Nr. C 2.15.19 bzw. die BUmwS-Richtlinie Teil 1 Nr. 7.3.3 zu beachten. Beim Einsatz von dauerelastischen Fugenabdichtungssystemen bzw. von Fugenbändern ist der Nachweis der Umläufigkeit (entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen) im Rahmen des vorgenannten Dichtheitsnachweises zu erbringen.

I.6.18

Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

I.6.19

Die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person ist zu beauftragen, den nach § 47 Abs. 3 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegenden Bericht über das Ergebnis elektronisch zu übermitteln. Jeder Prüfbericht muss neben den notwendigen Angaben nach § 47 Abs. 3 Satz 3 AwSV auch eine eindeutige Prüfbericht-Nummer enthalten.

Der Prüfbericht ist in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschiedenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).

Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen.



I.7 Ausgangszustandsbericht

Die Anforderungen hinsichtlich des Ausgangszustandsberichts wurden abschließend in der 1. Teilgenehmigung geregelt.

I.8 Natur- und Artenschutz

Der Natur- und Artenschutz wurde abschließend in der 1. Teilgenehmigung geregelt.

I.9 Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Dinslaken

I.9.1 Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände Thyssenstraße in Dinslaken anfallenden Abwassers aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 „Abwasser aus der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung.

Neben der nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Abwassereinleitung auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin fallen weitere Abwässer an. Sie werden über dieselbe unten genannte Übergabestelle eingeleitet. Für die Einleitung dieses Abwassers (wie z. B. Sanitärabwasser oder Niederschlagswasser) gelten ausschließlich ortsatzungsrechtliche Regelungen.

I.9.2 Dauer der Genehmigung

Die Indirekteinleitergenehmigung ist befristet bis zum **31.10.2036**.



I.9.3 Angaben zur Übergabestelle

Die Einleitung von Abwasser erfolgt auf dem Grundstück Thyssenstraße in 46535 Dinslaken mit der Lage

Ostwert (Zone 32) 32 344 135

Nordwert 5714 061

Das Abwasser wird in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage Klärwerk Emschermündung des Verbandes Emschergenossenschaft eingeleitet.

I.9.4 Wasserrechtliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers

I.9.4.1

Für das in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Dinslaken eingeleitete Abwasser werden die aus der „Anlage zur Indirekteinleitergenehmigung“ dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt. Sie sind an den Probenahmestellen

Ablauf Koaleszenzabscheider und Ablauf Wasseraufbereitung Ionenaustauscher

Ostwert 32 344 204

Nordwert 5 714 065

einzuhalten.

I.9.4.2

Die in der Anlage zu diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Parameter werden nach den in der Anlage 1 (zu § 4) der Abwasserverordnung AbwV genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt. Die „Allgemeinen Verfahren“ sowie die „Hinweise und Erläuterungen“ der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV sind zu beachten.

Die Anlage zur Indirekteinleitung mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieser Genehmigung.



I.9.4.2.1

Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung "4 aus 5 + 100 %").

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100 %) gilt, soweit in der Anlage dieses Bescheides nichts Anderes festgelegt worden ist.

Im Übrigen gilt der § 6 AbwV. Auf die besonderen Einhalteregelnungen bei den biologischen Testverfahren wird hingewiesen.

I.9.4.2.2

Probenahmeart ist, soweit in der Anlage dieses Bescheides nicht anders angegeben, die qualifizierte Stichprobe. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von mindestens zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

I.9.4.3

Das Abwasser aus den Bereichen Wasseraufbereitung, Kühlsysteme oder Dampferzeugung darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage 1 „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 AbwV nicht erreichen.

Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser aus den Bereichen Wasseraufbereitung, Kühlsysteme oder Dampferzeugung nicht enthalten sein.

Diese Anforderungen gelten als eingehalten, wenn alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden



und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe oder Stoffgruppen in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen nicht enthalten sind.

I.9.4.4

Im Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

I.9.4.5

Die an die Unternehmerin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Schadstoffparameter stehen unter dem Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können.

Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

I.9.5 Behördliche Überwachung

Die Unternehmerin hat zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG an den (Mess- und) Probenahmestellen

- Ablauf Koaleszenzabscheider
- Ablauf Wasseraufbereitung Ionenaustauscher

Folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

I.9.5.1

An jeder Probenahmestelle ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.



I.9.5.2

Die Lage, die bauliche und technische Ausgestaltung der Probenahmestellen sowie Änderungen von vorhandenen Probenahmestellen sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, abzustimmen. Die Probenahmestellen sind mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

Auf Anforderung der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine Probenahmestellendokumentation anzufertigen und vorzulegen.

I.9.6 Selbstüberwachung

I.9.6.1

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG Menge und Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der „Anlage zur Indirekteinleitergenehmigung“ dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Das Abwasser ist bei unterschiedlichen Betriebszuständen zu untersuchen.

Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

Die Anwendung alternativer Verfahren kann auf Antrag zugelassen werden. Im Antrag sind Aussagen zur Vergleichbarkeit des Alternativverfahrens zu machen.

I.9.6.2

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, jährlich die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse

Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de

vorzulegen. Sie sind darüber hinaus bei der Unternehmerin mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.



I.9.7 Betrieb der Anlagen

I.9.7.1

Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

I.9.7.2

Vor dem Einbau eines Koaleszenzabscheiders ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, die Bauartzulassung unaufgefordert vorzulegen. Der Generalinspektionsbericht ist nach Einbau ebenfalls unaufgefordert vorzulegen.

I.9.7.3

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Unternehmerin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Nebenbestimmungen dieser Indirekteinleitergenehmigung zu beachten.

I.9.7.4

In die Betriebsanweisung sind auch abwasserrelevante Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kühlkreisläufe (Dosierung, Abschlämmung, Analytik) aufzunehmen.

I.9.7.5

In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

I.9.7.6

Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitab-



ständen, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt.

I.9.7.7

Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlagen, Probenahmestellen ist auszuschließen.

I.9.8 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere

- die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten,
- die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,
- alle besonderen Betriebszustände wie Störungen, Mängel und Verstöße oder besondere Reinigungsarbeiten,
- Art und Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen

zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.



I.9.9 Mitteilungspflichten

I.9.9.1

Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen, der Emscher-Genossenschaft und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail- Adresse

Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de

vorzulegen.

I.9.9.2

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Abwasseranlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

I.9.9.3

Die wesentliche Änderung der zur Abwasserbehandlung und Kühlwasserkonditionierung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist der Bezirksregierung Düsseldorf vorab anzuzeigen.

I.9.9.4

Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. § 56 Abs. 2 LWG, Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung, § 122 Abs. 3 LWG,) wird hingewiesen.

I.9.10 Allgemeines

I.9.10.1

Die Genehmigung und sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Genehmigung aufzubewahren.



I.9.10.2

Ein Wechsel des Eigentums an den betrieblichen Abwasseranlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, unverzüglich anzuzeigen.

I.9.10.3

Wesentliche Änderungen der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.

Gleiches gilt für die Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier genehmigte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung. Die Unternehmerin hat eine entsprechende Anpassung vorher bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.



II. Hinweise

II.1 Immissionsschutz

II.1.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.1.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.1.4

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

II.1.5

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995).



II.2 Arbeitsschutz - Allgemein

II.2.1

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz ist zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung sowie Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- Ermittlung der Gefährdungen;
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht;
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen;
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist;
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

II.2.2

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

II.2.3

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfir-



men über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

II.2.4

Spindeltreppen sind im Verlauf eines ersten Fluchtweges nicht zulässig. Im Verlauf eines zweiten Fluchtweges sind sie nur dann zulässig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung deren sichere Benutzung im Gefahrenfall erwarten lassen.

II.3 Erlaubnis für die Dampfkesselanlage

II.3.1

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

II.3.2

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

II.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

II.4.1

Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV - wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge - bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.



II.4.2

Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.

II.4.3

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. – Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II.5 Indirekteinleitergenehmigung

II.5.1

Die Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

II.5.2

Auf die Verpflichtung gemäß § 58 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) der zuständigen Behörde den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an das Kanalisationsnetz angeschlossenen Grundstücks oder einer angeschlossenen Betriebseinrichtung anzuzeigen, wenn sich die Art, die



Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern, wird ausdrücklich hingewiesen.

II.5.3

Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ein Widerruf bleibt insbesondere vorbehalten, wenn

- mit der genehmigten Indirekteinleitung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bescheiderteilung begonnen worden ist,
- die genehmigte Indirekteinleitung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist,
- im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Abwasseranlagen diese nicht binnen eines Jahres wiederhergestellt worden sind.

II.5.4

Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

II.5.5

Die Unternehmerin hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG zu dulden.

II.5.6

Für die Bestellung und Aufgaben der/des Gewässerschutzbeauftragten sowie die entsprechenden Pflichten der Unternehmerin gelten die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 WHG.

II.5.7

Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der zuständigen Kommune erteilt. Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen, werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



II.5.8

Die Genehmigung berechtigt nicht zur Einleitung von Löschwasser. Die Beseitigung von Löschwasser ist im Bedarfsfall vor Einleitung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, abzustimmen.

II.5.9

Die Unternehmerin ist gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig hinsichtlich des von dieser Indirekteinleitergenehmigung erfassten Abwassers.

II.5.10

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches weise ich hin.

II.5.11

Auf die Pflichten der Unternehmerin nach §§ 60 und 62 WHG in Verbindung mit § 122 Abs. 3 LWG weise ich hin.



Anlage zur Indirekteinleitergenehmigung

Überwachungswerte und Selbstüberwachung für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Dinslaken

1. Schlüssel und Abkürzungen:

1.1 Probenahmeart (PA):

Stichprobe	A
qualifizierte Stichprobe	B
2-h-Mischprobe	C
24-h-Mischprobe	D

1.2 Ausgleichsregelung (AR):

4 aus 5	1
gleitendes Mittel	2
Einzelwert	3
4 aus 5 + 50%	4
4 aus 5 + 100%	5

1.3 Selbstüberwachung (SÜ):

kontinuierlich	k
täglich	t
monatlich	m
vierteljährlich	v
halbjährlich	h

Nr./Spalte 1 der Tabelle:

entspricht Nummer des Parameters aus der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV „Analysen- und Messverfahren“



2. Überwachungswerte / Selbstüberwachung

2.1 Probenahmestelle „Ablauf Koaleszenzabscheider“

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 31, Herkunftsbereich Dampferzeugung, zur Abwasserverordnung.

Nr.	Parameter	Konzentration mg/l	gültig ab	PA	AR	SÜ
206	Blei in der Originalprobe	0,1	sofort	B	5	m
207	Cadmium in der Originalprobe	0,05	sofort	B	5	m
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5	sofort	B	5	m
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5	sofort	B	5	m
214	Nickel in der Originalprobe	0,5	sofort	B	5	m
218	Vanadium in der Originalprobe	4	sofort	B	5	m
219	Zink in der Originalprobe	1	sofort	B	5	m
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,5	sofort	A	5	m
313	Chlor, freies	0,2	sofort	A	5	m
321	Hydrazin	2	sofort	A	5	m



2.2 Probenahmestelle “Ablauf Wasseraufbereitung Ionenaustauscher“

Seite 78 von 78

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 31, Herkunftsbereich Wasseraufbereitung, zur Abwasserverordnung

Nr.	Parameter	Konzentration mg/l	gültig ab	PA	AR	SÜ
204	Arsen in der Originalprobe	0,1	sofort	B	5	v
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1	sofort	A	5	v